1. ------IND- 2020 0791 F-- DE- ------ 20201221 --- --- PROJET

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| FRANZÖSISCHE REPUBLIK | | |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen Wandel | | |
|  | | |
| Wohnungswesen | | |
|  | | |

**Erlass vom**

**zur Genehmigung des Berechnungsverfahrens gemäß Artikel R. 111-20-5 der Bau- und Wohnungsordnung**

NOR-Nr.:

*Betroffene Zielgruppen: Bauherren, Bauleiter, Konstrukteure und Bauträger, Architekten, Büros für Wärme- und Umweltstudien, Gebäudeökonomen, technische Prüfer, Bauunternehmen, Hersteller von Baumaterialien und technischen Gebäudesystemen, Energielieferanten im französischen Mutterland.*

*Gegenstand: Festlegung des Verfahrens für die Berechnung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland für die Anwendung des Erlasses vom XXX über die Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland*

*Inkrafttreten: Der vorliegende Erlass findet ab dem 1. Juli 2021 Anwendung.*

*Hinweis: In dem Erlass wird das Verfahren für die Berechnung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland durch drei Anhänge geregelt:*

* *Anhang I: Allgemeine Regeln für die Berechnung der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit*
* *Anhang II: Berechnungsverfahren „Th-BCE 2020“, in dem die Regeln für die Berechnung der Energieeffizienz in Verbindung mit dem in Artikel L. 111-9-1-A der Bau- und Wohnungsordnung vorgesehenen Berechnungstool ausführlich beschrieben sind*
* *Anhang III: Regeln „Th-Bat 2020“ zur Bestimmung der Eingangsdaten zur Berechnung der Energieeffizienz von Gebäuden für die vorgeschriebene Berechnung*

*Verweise: Der Wortlaut in seiner durch den vorliegenden Erlass geänderten Fassung kann auf der Website Legifrance (*[*www.legifrance.gouv.fr*](http://www.legifrance.gouv.fr/)*) eingesehen werden.*

Die Ministerin für den ökologischen Wandel, die beigeordnete Ministerin für das Wohnungswesen bei der Ministerin für den ökologischen Wandel,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), insbesondere auf die Notifizierung Nr. Jahr/XXX/F;

gestützt auf die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 6;

gestützt auf die Bau- und Wohnungsordnung, insbesondere auf Artikel R. 111-20-5;

gestützt auf den Erlass vom XXX über die Anforderungen an die Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit von Wohn- und Bürogebäuden sowie Gebäuden des Grund- und Oberschulwesens im französischen Mutterland;

gestützt auf die Bemerkungen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom XXX bis XXX in Anwendung des Artikels L. 120-1 des Umweltgesetzbuchs vorgebracht wurden;

gestützt auf die Stellungnahme des Nationalen Rates für die Bewertung von Normen vom XXX;

gestützt auf die Stellungnahme des Obersten Rates für Energie vom XXX;

gestützt auf die Stellungnahme des Obersten Rates für Bauwesen und Energieeffizienz vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung der Versammlung von Französisch-Guayana vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung der Versammlung von Martinique vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung des Departementsrates von Guadeloupe vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung des Departementsrates von Réunion vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung des Regionalrates von Guadeloupe vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung des Regionalrates von Reunion vom XXX;

gestützt auf das Schreiben zur Anrufung des Departementsrates von Mayotte vom XXX;

**Erlassen:**

Artikel 1

Das im Anhang zu dem vorliegenden Erlass beigefügte Berechnungsverfahren gemäß dem Artikel R. 111-20-5 der Bau- und Wohnungsordnung wird genehmigt.

**Artikel 2**

Der Direktor für Wohnungswesen, Städtebau und Landschaftsplanung und der Generaldirektor für Energie und Klima werden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt, der im Amtsblatt des Ministeriums für den ökologischen und solidarischen Wandel veröffentlicht wird.

Die Ministerin für den ökologischen Wandel

Im Auftrag der Ministerin:

Der Direktor für Wohnungswesen, Städtebau und Landschaftsplanung,

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,

Im Auftrag der Ministerin:

Der Generaldirektor für Energie und Klima,

Die beigeordnete Ministerin für das Wohnungswesen bei der Ministerin für den ökologischen Wandel

Im Auftrag der Ministerin:

Der Direktor für Wohnungswesen, Städtebau und Landschaftsplanung,